

Marktrecht der Stadt Lenzburg

vom 13. Februar 2019

I. Allgemeines / Zuständigkeit

§ 1

¹ Dieses Marktrecht gilt für die in der Stadt Lenzburg abgehaltenen Maimarkt, Chlausmarkt und Wochenmärkte.

² Davon ausgenommen sind marktähnliche Veranstaltungen, wie zum Beispiel Märkte mit historischem Hintergrund oder der Landfrauenmarkt, die nicht von den städtischen Behörden organisiert werden. Hier gelten die spezifischen Auflagen der Stadt (insbesondere des Stadtrats, der Abteilung Standortentwicklung, der Arbeitsgruppe Märkte und der Regionalpolizei).

§ 2

¹ Der Stadtrat ist oberstes Aufsicht- und Verwaltungsorgan, er wählt eine Arbeitsgruppe Märkte mit beratender Funktion.

² Der Stadtrat bestimmt das Präsidium der Arbeitsgruppe Märkte.

³ Für die Marktaufsicht des Mai- und des Chlausmarkt wird vom Stadtrat ein Marktchef bestimmt.

Dem Marktchef obliegen insbesondere:

- Organisation und Durchführung der Märkte
- Kontrolle der Märkte und der Einhaltung dieses Marktrechts
- Überwachung des Marktbetriebs
- Erteilung von Bewilligungen und Absagen
- Bearbeitung aller Marktfragen
- Erstellen eines Plans mit Einteilung und Nummerierung der Standplätze
- Zustellen des Marktplans an die Abteilung Standortentwicklung
- Einzeichnen der Stände und Plätze mit der Abteilung Standortentwicklung vor dem Markttag
- Inkasso der Stand- und Platzgebühren, sowie des Werbeführlibers
- Abrechnung nach dem Markt mit der Abteilung Finanzen

⁴ Die Marktaufsicht über die Wochenmärkte erfolgt durch die Abteilung Standortentwicklung und die von dieser Fachabteilung bezeichneten verantwortlichen Person.

⁵ Die Marktaufsicht ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig, soweit keine abweichenden Zuständigkeiten festgehalten sind.

⁶ Die Regionalpolizei führt spezifische Kontrollen der Märkte durch und setzt die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, welche nicht in diesem Reglement aufgeführt sind, durch. Vornehmlich sind dies die Vorgaben der Arbeits-, Ausländer-, Gastgewerbe-, Alkohol-, Waffen- und Strassenverkehrsgesetzgebung sowie der Preisbekanntgabeverordnung.

⁷ Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine Bewilligung des Migrationsamts zur selbständigen Ausübung eines Gewerbs oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

⁸ Zwecks Lebensmittelsicherheit werden Kontrollen durch das Amt für Verbraucherschutz durchgeführt. Die Regionalpolizei orientiert das erwähnte Amt über den Zeitpunkt der Märkte.

§ 3

¹ Die räumliche Abgrenzung, bzw. Veränderungen in der Führung der Marktstrecke wird, auf Antrag der Arbeitsgruppe Märkte, durch den Stadtrat festgelegt. Dabei ist auf den Marktcharakter, die allgemeine Verkehrsführung, den öffentlichen Verkehr und auf die Anforderungen der lokalen Sicherheit Rücksicht zu nehmen.

² Temporäre Anordnungen bei der Wochenmarktgestaltung werden situationsbedingt durch die Abteilung Standortentwicklung erlassen.

³ Die Marktaufsicht und die Regionalpolizei überwachen die Einhaltung der notwendigen Abstände, um die Durchfahrt für Notfallfahrzeuge zu gewährleisten.

II. Organisatorisches / Termine

§ 4

¹ Der Maimärt findet am 2. Mittwoch im Mai statt. Der Chlausmärt wird alten Traditionen folgend am 2. Donnerstag im Dezember abgehalten. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Arbeitsgruppe Märkte.

² Während den Wintermonaten findet jeweils am Dienstag ein Wochenmarkt statt. In den Sommermonaten werden zwei Wochenmärkte - am Dienstag und Freitag - durchgeführt. Ausnahmen und Details werden durch die Abteilung Standortentwicklung festgelegt.

§ 5

¹ Der zeitliche Ablauf des Mai- und des Chlausmärts wird wie folgt festgelegt:

Anfahrtszeiten	06:00 – 08:00 Uhr
Verkaufszeiten	09:00 – 19:00 Uhr

Nach 08:00 Uhr kann der Marktchef über nicht belegte Stände oder Plätze anderweitig verfügen.

Vor 19:00 Uhr darf nicht mit dem Auto in das Marktgelände gefahren werden. Um 20:00 Uhr muss der Platz geräumt sein.

² Für die Wochenmärkte gelten folgende Betriebszeiten:

Dienstag	07:30 – 11:00 Uhr
Freitag	13:00 – 17:00 Uhr

III. Marktteilnahme / Zulassung

§ 6

¹ Unter Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements sowie den übrigen marktrelevanten Vorschriften ist es grundsätzlich jeder Person möglich, an den Märkten teilzunehmen, sofern es das Platzangebot zulässt.

² Die Marktaufsicht berücksichtigt bei den Zusagen für die Marktteilnahme die Attraktivität und Vielfalt des Warenangebots. Dieser Aspekt ist höher zu gewichten, als die unter Ziff. 3 nachstehend aufgeführten Zulassungskriterien.

³ Die Marktaufsicht hat bei der Erteilung von Zusagen folgende Prioritäten einzuhalten:

- a) Hauptberufliche Markthändler
- b) Einheimisches Gewerbe
- c) Einheimische Vereine und soziale Institutionen

⁴ Bewerber für die Wochenmärkte melden sich direkt bei der Abteilung Standortentwicklung.

⁵ Die Märkte dürfen nicht als Plattform für politische Zwecke dienen.

§ 7

¹ Für eine Teilnahme am Mai- und Chlausmarkt ist die Bewilligung der Marktaufsicht notwendig. Gesuche müssen 8 Wochen vor den Märkten eingereicht werden. Die Zu- oder Absage erfolgt spätestens 30 Tage vor den Märkten.

² Das Anmeldeformular kann unter www.lenzburg.ch oder www.marktverband.ch (Sektion Zentralschweiz, Sektionsmärkte) elektronisch bezogen werden.

³ Anspruch auf einen Stand oder Platz hat nur, wer eine schriftliche Zusage vorweisen kann.

§ 8

Die Marktaufsicht kann den Verkauf einzelner Produkte oder Produktgruppen untersagen.

§ 9

¹ Marktstände und Verkaufswagen dürfen nur an den von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen aufgestellt werden. Die in der Zusage bewilligte Grösse des Standplatzes darf nicht überschritten werden.

² Die Verkaufsstände und Auslagen sind so anzuordnen, dass eine ungehinderte Durchfahrt für Notfallfahrzeuge gewährleistet bleibt.

§ 10

¹ Eine allfällige Verzichtserklärung auf dem Marktbesuch muss spätestens 10 Tage vor dem Markttermin bei der Marktaufsicht schriftlich vorliegen. Erfolgt die Abmeldung später oder erscheinen am Markt zugelassene Personen nicht, werden für die zugesicherten Plätze und Stände die ordentlichen Gebühren zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 in Rechnung gestellt. Nach Eingang der Zahlung wird mit der Abteilung Finanzen abgerechnet.

² Bei wiederholtem Fernbleiben kann die Arbeitsgruppe Märkte den Anbieter von der Teilnahme an den Märkten für eine bestimmte Zeit ausschliessen.

³ Es besteht keine Pflicht der Marktaufsicht, unangemeldeten Marktfahrenden leere Standplätze zur Verfügung zu stellen. Der Entscheid über die Zuteilung eines Standplatzes ist Sache der Marktaufsicht.

⁴ Zugewiesene Stände oder Plätze dürfen ohne Bewilligung des jeweiligen Markschefs weder getauscht noch abgetreten werden.

§ 11

¹ Änderungen in der Stand- und Platzzuteilung des Markts bleiben vorbehalten.

² Ein gewohnheitsrechtlicher Anspruch auf einen angestammten Platz oder Stand besteht nicht.

IV. Verkehr, Fahrzeuge

§ 12

¹ Das gebührenfreie Abstellen der Marktfahrzeuge ist, nach Weisungen der Regionalpolizei, auf den zugewiesenen Parkflächen möglich.

² Den Weisungen der Regionalpolizei und der beauftragten Sicherheitsdienste ist strikte Folge zu leisten.

³ Widerhandlungen werden gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet.

§ 13

Wer das Marktfahrzeug beim Standplatz abstellen möchte, sofern dies möglich ist, benötigt die Einwilligung der Marktaufsicht.

V. Allgemeine Regelung

§ 14

Jeder Anbieter hat an seinem Stand ein Schild mit vollständigem Namen und Wohnort bzw. dem Sitz seiner Firma anzubringen. Das Schild ist gut leserlich zu beschriften und an gut sichtbarer Stelle zu platzieren.

§ 15

Lautstarkes Anpreisen von Waren, insbesondere mit Lautsprechern, ist verboten. Zudringliches Auffordern zum Kauf und das Anhalten der Marktbesucher ist nicht zulässig. Zirkulierender Strassenverkauf erfordert die Bewilligung des Marktchefs.

§ 16

¹ Nach Marktschluss ist der Verkauf einzustellen. Die Anbietenden haben ihre Stände und Plätze zu räumen und in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen.

² Die Anbietenden sind verpflichtet, ihren Abfall mitzunehmen und selbst ordnungsgemäss zu entsorgen.

VI. Kosten / Haftung

§ 17

¹ Für die Standplätze wird in Anlehnung an das Reglement über die Gebühren im Bauwesen sowie für die Benützung des öffentlichen Grunds eine Gebühr erhoben.

² Zusätzlich können Unkostenbeiträge für einen allfälligen Energiebezug, den Aufwand des Werkhofs sowie der SWL Energie AG und die Werbung erhoben werden.

³ Standgebühren und Unkostenbeiträge für den Mai- und Chlausmärt werden vom Marktchef oder durch eine von ihm beauftragte Person, in der Regel am Markttag gegen Quittung bar einkassiert. Bei den Wochenmärkten erfolgt die Rechnungsstellung durch die Abteilung Finanzen, ausgelöst durch die Abteilung Standortentwicklung.

⁴ Die Höhe der Gebühren und Unkostenbeiträge richtet sich nach der vom Stadtrat genehmigten Markttarifliste, die sich im Anhang dieses Reglements befindet.

§ 18

Mutwillige oder fahrlässige Sachschäden an den stadteigenen Markteinrichtungen werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

VII. Übergeordnete Bestimmungen

§ 19

¹ Folgende Waren dürfen nicht verkauft werden:

- a. Medizinische Apparate, deren Verwendung mit Risiken für die Gesundheit verbunden sind
- b. Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik nach der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001
- c. Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO₂-Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns

² Der Verkauf oder die Anpreisung von Bildern und Schriften sowie elektronischen Datenträgern (z.B. DVD, CD) mit unzüchtigem, brutalem oder rassistischem Inhalt sind verboten.

VIII. Ergänzende Bestimmungen sowie Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 20

¹ Die Markthändler nehmen auf eigenes Risiko und eigene Gefahr an den Märkten teil.

² Die Stadt Lenzburg ist nicht für Schäden, die den Markthändlern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder andere Einflüsse und Zufälle entstanden sind, haftbar.

§ 21

¹ Der Stadtrat kann für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen erlassen.

² Bei wesentlichen Änderungen im Marktwesen ist der Schweizerische Marktverband vorgängig anzuhören.

³ Die Marktgestaltung wird durch die Marktaufsicht, in Absprache mit der Arbeitsgruppe Märkte, organisiert.

§ 22

Markthändler, die sich den Anordnungen der Marktaufsicht widersetzen oder gegen dieses Reglement verstossen, können von der Marktaufsicht weggewiesen und nicht mehr für weitere Märkte zugelassen werden.

§ 23

¹ Gestützt auf das Reglement der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Lenzburg über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen des Stadtrats (Delegationsreglement) vom 20. Januar 2016 hat die Marktaufsicht (Marktchef, Abteilung Märkte) ihre Anordnungen auf Verlangen mit einer schriftlichen Verfügung zu erlassen. Diese ist mit folgender Rechtsmittelbelehrung gemäss § 9 des Delegationsreglements zu versehen:

Hinweis

Falls Sie mit dieser Verfügung oder dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Stadtrat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selbst.

Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Stadtrat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.

Ohne schriftliche Mitteilung innert 10 Tagen wird der Entscheid rechtskräftig.

² Einer allfälligen Einwendung gegen den Entscheid kann in Ausnahmefällen und unter Darlegung der Gründe die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

§ 24

Dieses Marktreglement ersetzt das Marktreglement vom 4. August 1888 und tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Lenzburg, 13. Februar 2019

STADTRAT LENZBURG

Der Stadtammann:



Daniel Mosimann

Der Vizestadtschreiber:



Stefan Wiedemeier

Anhang zum Marktreglement der Stadt Lenzburg (Stand 23.10.2018)

Markttarifliste, gültig ab 1. Dezember 2018

A Für die von der Stadt Lenzburg organisierten Maimärt und Chlausmärt betragen die Gebühren und Mieten

1. Grundgebühr inkl. Strom (230 V)	CHF 12.00
Grundgebühr inkl. Strom (400 V)	CHF 15.00
2. Platzgeld pro Lfm	CHF 10.00
3. Gemeindestand einfach 2.5 m	CHF 30.00 + Grundgebühr
4. Gemeindestand doppelt 5.0 m	CHF 60.00 + Grundgebühr
5. Werbefünfliber	CHF 5.00

B Wochenmärkte

Platz-Tarife Wochenmarkt Lenzburg gültig ab 1. Dezember 2018

Zeiten / Tage	Anzahl Märkte	Kosten pro Tisch inkl. Strom	Lieferwagen inkl. Strom	Anhänger inkl. Strom
Tarife		CHF 2.40	CHF 6.00	CHF 5.00
Ganzes Jahr Dienstag und Freitag	84	CHF 200.00	CHF 504.00	CHF 420.00
Ganzes Jahr nur Dienstag	52	CHF 125.00	CHF 312.00	CHF 260.00
nur Freitag 7 Monate	32	CHF 80.00	CHF 192.00	CHF 160.00
Dienstag und Freitag 6 Monate	48	CHF 120.00	CHF 8.00	CHF 240.00
Dienstag 6 Monate	24	CHF 60.00	CHF 144.00	CHF 120.00
3 Monate Abo Faktor 1,4		CHF 3.35	CHF 8.40	CHF 7.00
Dienstag und Freitag 3 Monate	24	CHF 80.00	CHF 201.60	CHF 168.00
Dienstag 3 Monate	12	CHF 40.00	CHF 100.80	CHF 84.00
Freitag 3 Monate	12	CHF 40.00	CHF 100.80	CHF 84.00
1 Monat Abo Faktor 1,6		CHF 3.85	CHF 9.60	CHF 8.00
Dienstag und Freitag 1 Monat	8	CHF 30.00	CHF 76.80	CHF 64.00
Dienstag 1 Monat	4	CHF 20.00	CHF 38.40	CHF 32.00
Freitag 1 Monat	4	CHF 20.00	CHF 38.40	CHF 32.00